

Amtsblatt der Stadt Leverkusen



15. Jahrgang

23. April 2021

Nummer 29

Inhaltsverzeichnis

Seite

81. Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung vom 23.04.2021 zur Aufhebung von Allgemeinverfügungen 189

81. Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung vom 23.04.2021 zur Aufhebung von Allgemeinverfügungen

Auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), §§ 16a Abs. 2, 17 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 05. März 2021 in der jeweils gültigen Fassung sowie § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG NRW) vom 14. April 2021 erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Anordnungen zu den Ziffern 1 und 2 der Allgemeinverfügung der Stadt Leverkusen zur Anordnung zusätzlicher Maßnahmen zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Kontaktbeschränkungen im privaten Raum, nächtliche Ausgangsbeschränkung, Testvorlagepflicht) vom 16. April 2021, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Leverkusen Nr. 26, lfd. Nr. 74, werden aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung der Stadt Leverkusen zur Sicherstellung des Infektionsschutzes bei Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen vom 7. April 2021, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Leverkusen Nr. 23, lfd. Nr. 66, wird aufgehoben.
3. Auf die sofortige Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung gem. § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG wird hingewiesen.

Herausgeber: Stadt Leverkusen, Der Oberbürgermeister
Redaktion: Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke, Birgit Neuschäfer-Heß, Postfach 10 11 40, 51311 Leverkusen, ☎ 0214/406-8883, 📠 0214/406-8879, ✉ amtsblatt@stadt.leverkusen.de

Erscheint nach Bedarf mehrmals jährlich.
Bezug: Kostenlos erhältlich während der Öffnungszeiten im Rathaus, Friedrich-Ebert-Platz 1, Fachbereich Bürgerbüro, 4. OG. Auslage auch in den Verwaltungsgebäuden Goetheplatz 1 - 4, Miselohestraße 4, Haus-Vorster Straße 8 und Elberfelder Haus, Hauptstr. 101.
Abrufbar im Internet unter www.leverkusen.de, Versand: ☎ 0214/406-8883.

Begründung:

Die in den Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung genannten Anordnungen bzw. Allgemeinverfügungen getroffenen Regelungen haben sich durch das Inkrafttreten der Regelungen in § 28b IfSG überholt bzw. erübrigt. Es gelten fortan die neuen Regelungen des Bundesgesetzes (insbesondere Ausgangsbeschränkungen von 22 Uhr bis 5 Uhr und Beschränkung bei Veranstaltungen bis 30 Personen bei Todesfällen bei einer Überschreitung des Schwellenwertes der Sieben-Tage-Inzidenz von 100). Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, d.h. mit Wirkung zum 24. April 2021.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Leverkusen, 23. April 2021
gez. Richrath
Oberbürgermeister
